Allgemeine Geschäftsbedingungen Dole Europe GmbH (Juli 2009)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1. Diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche zukünftigen und gleichartigen Rechtsgeschäfte zwischen der Dole Europe GmbH („Dole“) und dem Vertragspartner („Käufer“).

1.2. Widersprechende oder ergänzende Bedingungen des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt selbst dann, wenn Dole in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bestimmungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

1.3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.4. Ergänzend zu diesen AGB gelten die Geschäftsbedingungen für frische, essbare Gartenbauerzeugnisse im nationalen und internationalen Verkehr (COFREUROP), jeweils in der aktuellen Fassung. Bei sich widersprechenden Bestimmungen gehen diese AGB den Bestimmungen der COFREUROP vor.

2. Definitionen

2.1. Erfüllungsort ist bei Verkauf der Ware aus einer Schiffsladung der Seehafenplatz, bei Verkauf ab Lager der Ort, an dem sich das Lager befindet, bei Streckengeschäften der Lieferort.

2.2. Bestimmungsort ist, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, der Ort an dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat.

3. Vertragsschluss und Zahlungsbedingungen

3.1. Angebote von Dole sind freibleibend.

3.2. Der Verkauf erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die handelsüblichen Abweichungen bleiben vorbehalten.

3.3. Die Preise verstehen sich gemäß vereinbarter Maßeinheit, EG-verzollt, frei ab Schuppen, Seehafenplatz, Lagerort oder frachtfrei Bestimmungsort, wie angegeben.

3.4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist bei Geschäften im EU-Verkehr nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.5. Aufrechnungsansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Dole anerkannt sind. Eine Aufrechnung ist nur insoweit möglich, wenn der Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt.

4. Abnahme

4.1. Die Abnahme der Bananen hat während der Löschung zu erfolgen. Nicht abgenommene Partien lagern unmittelbar nach Löschende auf Kosten und Gefahr des Käufers

4.2. Bei Verkäufen anderer Produkte ab Seehafen und/oder anderem Lager hat die Abnahme innerhalb von 3 Tagen nach Verkaufsdatum oder frühestem Verfügungstermin zu erfolgen. Bei Streckengeschäften ist der Käufer verpflichtet, die Ware bei der ersten Bestimmungsstation des Transportmittels abzunehmen.

4.3. Bei Überschreitung der Abnahmefrist lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.

4.4. Dole bleiben die Rechte aus 5.1. und 5.2. COFREUROP.

5. Gefahrtragung

5.1. Alle Gefahren während des Transportes zwischen Erfüllungs- und Bestimmungsort trägt der Käufer.

6. Mängelrügen

6.1. Etwaige Mängelrügen sind stets unverzüglich vorzunehmen.

6.2. Mängelrügen für Ware der Klasse I müssen jedenfalls innerhalb von 6 Stunden nach Übergabe erfolgen.

6.3. Mängelrügen für Ware der Klasse II müssen jedenfalls innerhalb von 8 Stunden nach Übergabe erfolgen.

6.4. Transportmängel sind dem Frachtführer zu melden und auf den Lieferpapieren zu vermerken. Transportmängel sind zudem Dole unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.5. Hat der Käufer die Ware nach Besichtigung akzeptiert, ist jede Rüge ausgeschlossen.

6.6. Im Falle berechtigter Qualitäts- oder Quantitätsrügen ist Dole zur Nacherfüllung (Lieferung mangelfreier Ware) bzw. zur Nachlieferung (Lieferung der vereinbarten Menge) berechtigt und verpflichtet. Kommt Dole dieser Verpflichtung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist der Käufer zu einer angemessenen Minderung des Kaufpreises berechtigt. Andere Sachmängelgewährleistungsansprüche, insbesondere Rücktritts- oder Schadensersatzansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

6.7. Maßgebend ist das Gewicht am Erfüllungsort. Der handelsübliche Reiseschwund geht zu lasten des Käufers.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung zwischen Dole und Käufer entstehender gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen im Eigentum von Dole.

7.2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Käufer Dole schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand.

7.3. Ferner ist der Käufer zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Ermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer die ihm obliegenden Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

7.4. Vorsorglich tritt der Käufer Dole seine sämtlichen Ansprüche aus Verkäufen an seine Abnehmer hiermit ab. Dole nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Vertragspflichten gegenüber Dole nicht ordnungsgemäß nachkommt. Sie erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt.

7.5. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Dole unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Dole Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Dole die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Käufer für den Ausfall.

7.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Dole berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Dole ist nach der Rücknahme zu der Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8. Haftungsfreistellung; Geltungsbereich

8.1. Mit Ausnahme von Handlungen, zu deren Vornahme der Käufer von Gesetzes wegen oder nach diesen AGB verpflichtet ist, wird Dole den Käufer bei einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Inanspruchnahme durch Dritte von Schadensersatzforderungen wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Eigentum, oder wegen Todes, oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, die direkt aus einem Produkt resultieren, welches Dole dem Käufer zur Verfügung gestellt hat, und bei einer behaupteten Produktverfälschung oder Falschetikettierung eines Produktes von Dole schadlos halten. Dies geschieht unter der Bedingung, dass (i) Dole unverzüglich an der unten angegeben Geschäftsadresse über die Ansprüche oder die gerichtliche Inanspruchnahme benachrichtigt wird und der Käufer Dole innerhalb von fünf Tagen eine Probe des beanstandeten, angeblich nicht vertragsgemäßen Produkts übersendet; (ii) Dole gestattet wird, alle Maßnahmen (einschließlich aller rechtlicher Mittel) zu ergreifen, die Dole für notwendig erachtet und (iii) dieser Anspruch oder diese gerichtliche Auseinandersetzung durch eine Handlung von Dole verursacht wurde oder Dole gesetzliche Regelungen zur Produktsicherheit verletzt hat und diese Verletzung nicht unwesentlich war; und (iv) der Käufer weder das Produkt unsachgemäß benutzt oder verändert oder fahrlässig hinsichtlich des Produktes gehandelt hat, noch zu der behaupteten Produktverfälschung oder Falschetikettierung beigetragen hat.

8.2. Ungeachtet des Vorstehenden ist die Haftung von Dole für Nebenkosten, mittelbare Schäden oder Schadensersatz strafenden Charakters (punitive damages) aus Ansprüchen, die aus Zusicherungen oder Gewährleistung

stammen, ausgeschlossen. Dies gilt ungeachtet, ob es sich um ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen und Gewährleistungen handelt und schließt, ohne hierauf beschränkt zu sein, Zusicherungen hinsichtlich der Marktfähigkeit, der Geeignetheit oder anderer Eigenschaften des gelieferten Produktes, ein.

9. Verpackungen/Transportmittel

9.1. Sofern mit Dole im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten im Verhältnis von Dole und dem Käufer hinsichtlich von Verpackungen und Transportmittel die nachfolgenden Regelungen:

a. Leih- und Mehrwegverpackungen erhält der Käufer nur leihweise für den Transport der gekauften Ware. Für nicht zurückgegebene Leih- und Mehrwegverpackung ist der Marktpreis gleichwertiger Verpackung zu bezahlen.

b. Europaletten werden an der Entladestelle Zug um Zug getauscht. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass er die gleiche Anzahl Europaletten, die er an der Entladestelle in Empfang nimmt, dort auch wieder zurückgibt. Nicht zurückgegebene Europaletten werden dem Käufer zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

c. Werden Transportmittel, die im Eigentum von Dole stehen, in Empfang genommen, sind sie innerhalb von 4 Wochen an Dole zurück zu geben, andernfalls ist Dole berechtigt, vom Käufer den Preis für eine Ersatzbeschaffung des nicht zurückgegebenen Transportmittels zu verlangen.

10. Höhere Gewalt

10.1. Sollten der Käufer oder Dole ihre Verpflichtungen aus einem Geschäft, auf das diese AGB anwendbar sind, wegen höherer Gewalt nicht erfüllen können, ist die verhinderte Vertragspartei nach schriftlicher Benachrichtigung der anderen Partei von ihren Verpflichtungen befreit, solange der Zustand höherer Gewalt anhält. Höhere Gewalt beinhaltet insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Naturgewalten, schwerwiegende Unwetter, staatliche Maßnahmen, Feuer, Explosionen, Streik, Bummelstreik oder andere organisierten Maßnahmen von Arbeitnehmern, Krieg oder Kampfhandlungen, Aufstände, Rebellionen, Unruhen oder sonstiger Widerstand gegen die Staatsgewalt, Handelsembargos, Unfälle oder Verspätungen von Transportmitteln, sowie das Unvermögen, notwendige Materialien, Ausrüstung oder Beförderung wegen Engpässen oder Betriebsstörungen in der gewerblichen Wirtschaft, kriminellen Verhaltens von Dritten oder wegen Ausfalls des anderen Vertragspartners zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zu besorgen. Die verhinderte Partei muss jedoch alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um den Zustand höherer Gewalt zu beseitigen. Dole ist allerdings bei höherer Gewalt nicht verpflichtet, Deckungskäufe vorzunehmen, um den Käufer während des Fortbestehens höherer Gewalt mit dem Produkt zu beliefern. Um die Folgen höherer Gewalt zu mindern, steht es den Parteien frei, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung alternative Bezugs- oder Transportmöglichkeiten zu lokalisieren, soweit dies praktikabel ist. Der Käufer hat Dole die zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen, die Dole nach den Umständen für erforderlich halten durfte, um die Folgen der höheren Gewalt zu mindern oder zu beseitigen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Dole und Käufer ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.2. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, auch international, ist Hamburg. Dole ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch für Klagen in Wechsel- und Urkundsprozessen.

11.3. Die Anwendung von Artikeln 4.3.4, 4.4.5, 6.2.2.1, 6.2.3.1, 6.2.3.2, 6.2.3.4 und 8 COFREUROP ist ausgeschlossen.